



Inhalt

Wissenswertes	2
Kabinett stimmt Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters zu	2
Neues Verpackungsgesetz und öffentliche Auftragsvergaben	2
Brandenburger Leitfaden Ausschreibungen für öffentliche Bauherren	2
KNB- Unterstützung für nachhaltige Beschaffung	3
Initiative Deutschlandsiegel- Neues Label "Nachhaltiges Produkt"	3
Recht.....	3
Eignung: Vergabestelle trifft eigene Prognoseentscheidung	3
Vorsicht bei Angebotsausschluss wegen formaler Mängel – AG muss aufklären	4
International.....	5
AUS DER EU	5
e-Certis- Neu eingestellte Nachweise	5
Verständlicheres Energieeffizienzlabel- EU- Kommission begrüßt Einigung	5
INTERNATIONAL.....	5
Japan öffnet Eisenbahnsektor für europäische Unternehmen	5
GTAI- Recht kompakt Italien	5
Aus den Bundesländern	6
Bremen: Förderung der Beteiligung von Existenzgründern an der Vergabe öffentlicher Aufträge.....	6
Nordrhein-Westfalen: Tariftreue- und Vergabegesetz NRW novelliert	6
Schleswig-Holstein: Klarstellung zur Berechnung des Auftragswertes bei Bauleistungen.....	7
Veranstaltungen	7



Kabinett stimmt Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters zu

Am 29.03.2017 hat das Bundeskabinett dem Gesetzentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums zugestimmt, der damit als Regierungsentwurf_Bundesrat und Bundestag beschäftigt wird. Wir hatten bereits im Newsletter März über den Referentenentwurf berichtet. Gegenüber dem Referentenentwurf enthält der jetzt beschlossene Entwurf einige Änderungen bzw. Ergänzungen. Der Regierungsentwurf sieht vor, dass die Informationen aus dem Wettbewerbsregister allen Auftraggebern i.S.d. § 98 GWB (also auch Sektorenauftraggeber und Konzessionsgebern) zur Verfügung stehen sollen; der Referentenentwurf hatte nur die öffentlichen Auftraggeber (legaldefiniert in § 99 GWB) genannt. Das Wettbewerbsregister soll nunmehr nach § 1 WRegG-E durch das Bundeskartellamt als Registerbehörde geführt werden. Bußgeldentscheidungen nach § 81 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB i.V.m. § 1 GWB sollen erst ab einer Höhe von 50.000 € (Referentenentwurf: 2.500 €) eingetragen werden. Der § 4 WRegG-E sieht nunmehr eine Prüfung von Amts wegen vor, ob von Behörden übermittelte Daten offensichtlich fehlerhaft sind. Weist das anzuhörende Unternehmen nach, dass die Daten fehlerhaft sind, kommt es nach § 5 Abs. 1 WRegG-E gar nicht zu einer Eintragung oder die Daten werden korrigiert. Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber sind nach § 6 Abs. 1 WRegG-E nur bei Oberschwellenaufträgen zur Abfrage verpflichtet; die Abfrage ab einem Auftragswert von 30.000 € wird auf öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 GWB beschränkt. Beim Rechtsweg gab es eine weitere wichtige Änderung. Im Referentenentwurf war noch der Verwaltungsrechtsweg vorgesehen, nach § 11 Abs. 1 WRegG-E soll nun (nach den in Bezug genommenen Vorschriften des GWB) das OLG Düsseldorf zuständig sein, nach § 11 Abs. 2 WRegG-E soll es grundsätzlich durch Einzelrichter entscheiden, eine mündliche Verhandlung soll auf Antrag eines Beteiligten erfolgen. Der Regierungsentwurf sieht außerdem auch vor, dass nunmehr einheitlich in § 21 SchwarzArbG (im Referentenentwurf nicht angesprochen), § 19 MiLoG und § 21 AEntG das Wettbewerbsregister das Gewerbezentralregister ersetzt.

Quelle: forum vergabe e.V.

Neues Verpackungsgesetz und öffentliche Auftragsvergaben

Am 30.03.2017 hat der Bundestag dem Verpackungsgesetz zugestimmt, dass voraussichtlich am 1. Januar 2019 in Kraft tritt.- Zukünftig sollen danach wesentlich mehr Abfälle aus privaten Haushalten recycelt werden. Die Hersteller werden stärker als bisher dazu angehalten, ökologisch vorteilhafte und recyclingfähige Verpackungen bei ihren Produkten einzusetzen. Zur besseren Unterscheidung von Einweg- und Mehrwegflaschen müssen Einzelhändler am Regal kennzeichnen, wo Mehrweg- oder Einweggetränke stehen. Der Anteil von Mehrweg-Getränkeverpackungen soll auf mindestens 70 Prozent angehoben werden. Der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung (bvse), appelliert in diesem Zusammenhang an die öffentlichen Auftraggeber, die Einführung des Verpackungsgesetzes zu nutzen, bei ihren Beschaffungen mehr Recyclingprodukte einzukaufen und ihre bisherige Zurückhaltung gegenüber solchen Produkten aufzugeben. Nach Mitteilung des Verbandes stehen im Straßen- oder im Haus- und Gebäudebau, beim Handwerk, der Industrie und der Verwaltung qualitativ ausgezeichnete Recyclingprodukte für die vielfältigsten Verwendungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Brandenburger Leitfaden Ausschreibungen für öffentliche Bauherren

Der Berlin-Brandenburgische Baustoff-Recyclingtag in Potsdam am 21. März 2017 stand besonders im Zeichen des Recyclings mineralischer Bau- und Abbruchabfälle. „Diese Schwerpunktthemen lauten Qualitätssicherung für Recyclingbaustoffe und Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Recyclingbaustoffen im Vergleich zur Verwendung von Naturmaterial“, betont Umweltminister Jörg Vogelsänger in seinem Grußwort, zugleich Schirmherr der Fachkonferenz. Für die Abfallwirtschaft bedeutet effiziente Ressourcenwirtschaft, dass Abfälle Rohstoffe sind, die aufbereitet und möglichst hochwertig wieder im Wirtschaftskreislauf eingesetzt werden müssen. Vogelsänger: „Das Land Brandenburg misst der Ressourceneffizienz des Recyclings mineralischer Abfälle von je her eine große Bedeutung bei. Unsere Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau stammen ursprünglich aus dem Jahr 1997. Eine Novellierung erfolgte 2014. In diesen Richtlinien werden sowohl die technischen als auch die umweltrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Recycling-Baustoffen im Straßenbau geregelt. Damit soll zweierlei erreicht werden: Die Nutzung der bautechnischen Eigenschaften der Abfälle und der Erhalt der Ressource Abfall im Wirtschaftskreislauf.“ Bau- und Abbruchabfälle machen mit Abstand den größten Anteil an der Gesamtabfallmenge aus. Mineralische Bauabfälle werden bislang noch nicht

im erforderlichen beziehungsweise möglichen Umfang recycelt. Durch die vom Umweltministerium begleiteten Projekte zur Effizienzsteigerung des Einsatzes mineralischer Abfälle hat das Land Brandenburg deutschlandweit seine führende Rolle für eine Verbesserung der Situation übernommen. Diese Ergebnisse werden heute einer breiten Fachöffentlichkeit vorgestellt. Ein Ergebnis der brandenburgischen Initiative zur Steigerung der Ressourceneffizienz ist der Brandenburgische Leitfaden zum selektiven Rückbau von Gebäuden, der insbesondere die Getrennthaltung am Entstehungsort und die möglichst sortenreine weitere Behandlung für eine hochwertige Verwertung der Abfälle im Fokus hat. Gerade fertig wurde der Brandenburger Leitfaden Ausschreibungen für öffentliche Bauherren. Ziel des Leitfadens ist, den bevorzugten Einsatz von Recycling-Baustoffen bei öffentlichen Ausschreibungen von Bauvorhaben im Land Brandenburg zu unterstützen und den ausschreibenden öffentlichen Stellen eine Hilfestellung an die Hand zu geben, Ausschreibungen soweit zulässig so zu gestalten, dass der Einsatz von Recyclingbaustoffen bevorzugt wird.

Quelle: mlul.brandenburg.de

KNB- Unterstützung für nachhaltige Beschaffung

Auftraggeber die sich mit der nachhaltigen Beschaffung befassen stehen oft vor dem Problem, wie sich dieses Thema im konkreten Beschaffungsvorgang umsetzen lässt. Unterstützung bei der Berücksichtigung von Kriterien der Nachhaltigkeit beim Beschaffungsvorhaben erhalten Auftraggeber von der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (KNB). Konkret bietet die KNB hierbei u.a. gezielte Information, und Schulung der Vergabestellen von Bund, Ländern und Kommunen an. Die Kompetenzstelle erstellt auch Beschaffungsleitfäden, Informationsbroschüren und einen Newsletter zum Thema nachhaltige Beschaffung. Insbesondere der Newsletter der KNB beinhaltet wertvolle Informationen wie, Leitfäden, Handlungshilfen und Praxisbeispiele für Leistungsbeschreibungen und Musterverträge. Im Newsletter finden sich auch Terminübersichten für Veranstaltungen der KNB. Zur Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung gelangen Sie [hier](#).

Initiative Deutschlandsiegel- Neues Label "Nachhaltiges Produkt"

Mit dem Label "Nachhaltiges Produkt" werden Produkte gekennzeichnet, deren Herstellung unter Berücksichtigung belegbarer Nachhaltigkeitsansätze entlang der gesamten Produktions- und Lieferkette erfolgt. Die Initiative Deutschlandsiegel eröffnet nach der ersten Zertifizierungsphase für das "Made in Germany CSR"-Label im vergangenen Jahr, mit dem neuen Label auch nachhaltigen Unternehmen mit globalen Wertschöpfungsketten die Möglichkeit einer Zertifizierung. Die Zertifizierung mit den Labeln "Made in Germany CSR" und "Nachhaltiges Produkt" erfolgt anhand speziell entwickelter Nachhaltigkeitsindikatoren. Diese orientieren sich an den G4-Richtlinien der international anerkannten Global Reporting Initiative (GRI) sowie den OECD-Indikatoren für nachhaltige Produktion. Zum Deutschlandsiegel gelangen Sie [hier](#).

Ihre Ansprechpartnerinnen:

RA'in Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 – 14

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 13



Recht

Eignung: Vergabestelle trifft eigene Prognoseentscheidung

Im Rahmen der Eignung hat die Vergabestelle eine Prognoseentscheidung darüber zu treffen, ob der Bieter voraussichtlich zuverlässig und vertragsgerecht leisten wird. Sie ist grundsätzlich frei in der Entscheidung darüber, wie diese Eignungsbeurteilung erfolgt.

Sachverhalt:

Europaweit wurde die Sammlung und Verwertung von Siedlungsabfällen in einem Offenen Verfahren ausgeschrieben. Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit wurde die Angabe von mindestens zwei vergleichbaren Referenzprojekten verlangt. Die beabsichtigte Zuschlagsentscheidung wurde von einem Beteiligten mit der Begründung gerügt, dass der Zuschlagsverdächtige nicht die erforderlichen Referenzen besäße. Dies sei aus Marktbeobachtungen bekannt. Die Vergabestelle wies die Rüge mit dem Argument ab, dass Referenzen wie verlangt eingereicht und diese auch von ihr überprüft worden seien.

Beschluss:

Der Nachprüfungsantrag ist unbegründet. Die Entscheidung darüber, ob der Bieter die angebotene Leistung voraussichtlich zuverlässig und vertragsgerecht leisten wird, unterliegt dem Beurteilungsspielraum der jeweiligen Vergabestelle. Die Ausübung dieses Ermessens ist nur in eingeschränktem Umfang überprüfbar. Vorliegend ist der Beurteilungsspielraum angemessen ausgenutzt worden: Die Vergabestelle hat die Adressen der Referenzgeber abtelefoniert und die Ergebnisse der Gespräche in der Vergabeakte dokumentiert. Eine weitergehende Prüfpflicht besteht nicht. Da die Referenzen auch jeweils positiv bestätigt worden sind, bestand auch kein Anlass für eine weitergehende Nachforschung.

Praxistipp:

Die Vergabestelle kann grundsätzlich frei darüber bestimmen, wie sie sich die für die Eignungsbeurteilung erforderlichen Kenntnisse beschafft. Auch bei der Bemessung der Prüftiefe sind Zumutbarkeitsgrenzen zu beachten, da ein grundsätzliches vergaberechtliches Interesse besteht, ein Verfahren zügig zum Abschluss zu bringen.

VK Nordbayern Beschluss v. 20.7.2016, Az: 21.VK-3194-12/16

Vorsicht bei Angebotsausschluss wegen formaler Mängel – AG muss aufklären

Angebotsausschlüsse lediglich aus formalen Gründen sind nach Möglichkeit zu vermeiden; in vielen Fällen muss dem betreffenden Bieter vor einem Ausschluss Gelegenheit zur Aufklärung gegeben werden.

Sachverhalt:

Die Vergabestelle schrieb ein Bauvorhaben in einem Offenen Verfahren EU-weit aus. Mit der Angebotsaufforderung sind diverse Anlagen „soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen“. Ziffer 3 des Angebotsaufforderungsschreibens sieht vor, dass folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen mit dem Angebot einzureichen sind: ... Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222; Formblatt 224, sofern eine Lohnleitung angeboten werden soll. Die Vergabestelle schließt ein Angebot wegen widersprüchlicher Angaben in Bezug auf die Lohnleitung aus. Hiergegen wendet sich der betroffene Bieter mit einem Nachprüfungsantrag.

Beschluss:

Mit Erfolg. Das Angebot weist nach Auslegung seines Angebotsinhalts keine ausschlussbegründenden Widersprüchlichkeiten auf. Jedenfalls wäre es einer Aufklärung zugänglich gewesen. Der Bieter wollte keine Lohnleitung anbieten. Es war deshalb auch nicht erforderlich, Angaben im Formblatt 224 zu machen. Dies wird durch das Nichtausfüllen des entsprechenden Formulars deutlich. Auch für Angebote in einem Vergabeverfahren gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze bezüglich der Auslegung nach §§ 133, 157 BGB. Erst wenn die Auslegung zu keinem zweifelsfreien Ergebnis führt und eine sich daran anschließende versuchte Aufklärung scheitert, ist das Angebot zwingend auszuschließen. Selbst wenn man vorliegend davon ausginge, dass eine Auslegung zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, hätte die Vergabestelle die von ihr vermutete Widersprüchlichkeit aufklären müssen.

Praxistipp:

Die Intention der VOB/A ist es auch, Angebotsausschlüsse lediglich aus formalen Gründen nach Möglichkeit zu vermeiden, um den Ablauf eines Vergabeverfahrens nicht unverhältnismäßig in Gefahr zu bringen. Die Gelegenheit zur Aufklärung über den Inhalt eines Angebots ist eine einfache Möglichkeit, Widersprüchlichkeiten nachvollziehbar auszuräumen und somit einen Angebotsausschluss zu vermeiden.

VK Bund Beschluss v. 17.2.2017, Az: VK 2-14/17

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 – 14



AUS DER EU

e-Certis- Neu eingestellte Nachweise

e-Certis ist ein Online-Dokumentenarchiv, das den Beteiligten in einem Vergabeverfahren helfen soll, Kenntnis von den in den verschiedenen Ländern verlangten und anerkannten Unterlagen und ihrer Inhalte zu erhalten. In e-Certis sollen zukünftig alle Nachweise genannt sein, die in einem Vergabeverfahren von öffentlichen Auftraggebern gefordert werden dürfen. Die einschlägige Regelung des § 48 Abs. 2 VgV sieht vor, dass in erster Linie solche Nachweise und Bescheinigungen zu verlangen sind, die vom Online-Dokumentenarchiv e-Certis abgedeckt sind. In der Regel handelt es sich um Bescheinigungen einer nationalen Behörde oder eine eidesstattliche oder von einem Notar abgegebene Erklärung des Vertreters des Bewerbers oder Bieters. Für die Bundesrepublik Deutschland finden sich jetzt in e-Certis die in den Vorschriften der VgV genannten und möglichen Nachweise (z.B. Nachweis der Qualitätssicherung, § 49 Abs. 1 VgV, Nachweis der Erfüllung von Umweltauflagen, § 49 Abs. 2 VgV) aufgelistet. Zu e-Certis gelangen Sie [hier](#).

Verständlicheres Energieeffizienzlabel- EU- Kommission begrüßt Einigung

Die EU-Kommission hat die Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU-Staaten vom 21. März 2017 auf ein überarbeitetes Energieeffizienzlabel begrüßt. Die derzeitige Skala des Energieeffizienzlabels von A+++ bis G soll durch eine klare und nutzerfreundlichere Skala von A bis G ersetzt werden. Mit dem neuen Label will die Kommission den Verbrauchern ermöglichen, die Energieeffizienz beim Kauf von Elektrogeräten besser vergleichen zu können. Bei dem derzeitigen Energieeffizienzlabel ist die Einordnung der effizientesten Produkte irreführend, da in den Klassen A+ bis A+++ zwischen den Produkten erhebliche Unterschiede bei der Energieeffizienz bestehen können. In Ergänzung der Überarbeitung wird eine öffentliche Datenbank mit allen Energieeffizienzzeichen eingerichtet, welche die Verbraucher beim Vergleich der Energieeffizienz von Haushaltsgeräten nutzen können. Mit der besseren Zugänglichkeit zu den Informationen über den Energieverbrauch von Geräten lassen sich dann die effizientesten Geräte leichter ermitteln. Im Weiteren wird zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Marktüberwachung ein Produktregister eingeführt, sowie zukunftsorientierte Bestimmungen zu Software-Updates und intelligenten Geräten und ausdrückliches Verbot der Nutzung von Abschaltvorrichtungen vorgesehen. Der jetzige Text muss noch formal vom Europäischen Parlament und vom Rat gebilligt werden. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

INTERNATIONAL

Japan öffnet Eisenbahnsektor für europäische Unternehmen

Japan ist ein dynamischer und qualitätsorientierter Markt und gehört zu den führenden Eisenbahntechnologieproduzenten der Welt. In diesem Zusammenhang werden bis zu 40 europäische Unternehmen von der EU unterstützt und ihre Produkte oder Technologien in Japan gefördert. Das EU-Gateway Business Avenues wird ausgewählte europäische Unternehmen in Chiba City in Japan vom 27. November bis 1. Dezember 2017 für eine Markt-Scoping-Mission im Bereich Railway Technologies & Services unterstützen. Die Mission ergänzt das EEN-Dienstleistungsangebot für KMU. Die Markt-Scoping-Mission umfasst: gezieltes Coaching während des Bewerbungsprozesses, Geschäftspraktiken und sektorspezifisches Coaching in der Vorstufe, vor Ort Coaching während der Mission selbst und Post Mission Coaching, nach der Rückkehr nach Europa. Die Unternehmen profitieren auch von vorbestellten Geschäftsgesprächen und präsentieren sich auf der Messe "Trans Innovation Trade Fair in Chiba (Tokyo Metropolitan Area)". Alle teilnehmenden Unternehmen werden in einer umfassenden Promotion-Kampagne vorgestellt. Daneben sind eine Reihe weiterer maßgeschneiderter von der EU kofinanzierter Dienstleistungen verfügbar. Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 7. Juli 2017. Zum EU-Gateway to Japan-Team, und zur Bewerbung gelangen Sie [hier](#).

GTAI- Recht kompakt Italien

Die Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) hat mit Stand Februar 2017 einen aktualisierten Länderbericht Italien aus der GTAI-Reihe "Recht kompakt" vorgelegt. Die Reihe "Recht kompakt" bietet für verschiedene Länder Informationen über einzelne Rechtsthemen wie beispielsweise, öffentliche Aufträge, Vergabeverfahren, Gewährleistung, Sicherungsmittel, Produzentenhaftung,

Vertriebsrecht, Investitionsrecht, Gesellschaftsrecht, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht. Zum Länderbericht gelangen Sie [hier](#).



Aus den Bundesländern

Bremen: Förderung der Beteiligung von Existenzgründern an der Vergabe öffentlicher Aufträge

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Freien Hansestadt Bremen hat unter Berücksichtigung von Hinweisen der Vergabestellen und nach Rücksprache mit Vertretern der Handelskammer und der Handwerkskammer Maßnahmen erarbeitet, mit denen die Beteiligung von Existenzgründern bei freihändigen Vergaben sowie beschränkten Ausschreibungen gefördert werden soll. In einem Merkblatt erfahren Sie, wie Sie sich bei Vergabestellen bekannt machen, sich über zu vergebende Aufträge informieren und die erforderlichen Eignungsnachweise erbringen können. Weitere Infos erhalten Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Andreas Köhler, koehler@handelskammer-bremen.de, Tel.: 0421/363 - 363

Nordrhein-Westfalen: Tariftreue- und Vergabegesetz NRW novelliert

Im Januar und Februar 2017 hat der nordrhein-westfälische Landtag die Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (**TVgG NRW**) und die entsprechende Durchführungsverordnung **RVO TVgG NRW** beschlossen. Mit dem novellierten TVgG NRW sollen die Verantwortung der öffentlichen Auftraggeber in Nordrhein-Westfalen für eine faire, ökologische und soziale Beschaffung gestärkt und gleichzeitig die bürokratischen Vorgaben für Vergabestellen und Unternehmen deutlich reduziert werden. Wesentliche Neuerungen im Vergabeverfahren sind, dass zukünftig der vergabespezifische **Mindestlohn** mit dem Mindestlohn des Bundes harmonisiert ist, so dass der bundesweite Mindestlohn auch in Vergabeverfahren des Landes als Lohnuntergrenze gilt. Durch die Einführung des Bestbieterprinzips werden Bieter und Vergabestellen entlastet, da in der Regel nur noch der erfolgreiche Bieter die Nachweise nach dem TVgG NRW erbringen muss. Für die Beachtung der **ILO-Mindestanforderungen** sowie die Berücksichtigung von Aspekten des **Umweltschutzes** und der **Energieeffizienz** greifen die Regelungen zukünftig ab einem geschätzten Auftragswert von 5.000 Euro. Die Regelungen zu **Tariftreue und Mindestlohn** gelten wie bisher ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro, für den Bereich **Frauenförderung** und **Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf** gelten nach wie vor 50.000 bzw. 150.000 Euro. Darüber hinaus ist mit dem Gesetz die Grundlage für ein Siegelssystem geschaffen worden. Zielstellung ist, dass die Einzelnachweise im jeweiligen Vergabeverfahren durch ein Siegel ersetzt werden können. Derzeit werden die Grundlagen und Einzelheiten des SiegelSystems erarbeitet, so dass diese Möglichkeit der Nachweisführung noch nicht zur Verfügung steht. Durch die Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz NRW wird das TVgG NRW näher konkretisiert. Sowohl Gesetz als auch Verordnung sind zum 1. April 2017 in Kraft getreten. Die erforderliche Rechtsverordnung zur Einrichtung der Siegelstelle steht noch aus. Seit dem 18. Februar 2017 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen die Funktion einer Servicestelle für das Tariftreue- und Vergabegesetz wahr. Die Servicestelle steht Jedermann zur Verfügung und informiert über die praktische Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetz in der ab dem 1. April 2017 geltenden Fassung, eine einzelfallbezogene (Rechts-)Beratung ist damit jedoch nicht erfasst.

Servicestelle zum Tariftreue- und Vergabegesetz im Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
E-Mail: Servicestelle-TVgG@mweimh.nrw.de

Alle Rechtsvorschriften sind zu finden unter <https://www.vergabe.nrw.de/servicestelle-tvgg-nrw> Das TVgG NRW ist zentraler Streitpunkt im Vorwahlkampf zu den Landtagswahlen in NRW am 14. Mai 2017. Welche Zukunft das Regelwerk insgesamt hat, ist nicht abzusehen.

Ihr Ansprechpartner:

Wolfgang Baumeister, baumeister@krefeld.ihk.de, Tel.: 02151/635 - 343

Schleswig-Holstein: Klarstellung zur Berechnung des Auftragswertes bei Bauleistungen

Die aktuellen Handlungsanweisungen des Wirtschaftsministeriums zum Tariftreuegesetz stellen klar: „Grundsätzlich gehören die Baunebenkosten aber nicht zum Gesamtauftragswert.“ Weiter auf Seite 5: “Die Berücksichtigung von Planungsleistungen im Rahmen eines Bauauftrages hängt davon ab, ob diese mit dem Bauauftrag verknüpft oder losgelöst davon vergeben werden.“ Nur für den Fall, dass ein Vertrag über beide Leistungen geschlossen wird, berechnet sich der Gesamtauftragswert (nach § 3 Absatz 6 VgV) nach den Planungsleistungen und den Bauleistungen.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, info@abst-sh.de, Tel.: 0431/98651 - 30



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.

Einsteigerkurs Vergaberecht

Seminarort: HwK Cottbus, Altmarkt 17, 03046 Cottbus
Termin: 04.05.2017, 09:00 – 16:00 Uhr
Referent/in: RA'in Anja Theurer
Teilnahmeentgelt: 220,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

<http://www.abst-brandenburg.de/veranstaltungen/einsteigerkurs-vergaberecht-2/>

Die neue Unterschwellenvergabeordnung - ZUSATZTERMIN

Datum: 16. Mai 2017
Zeit: 09:00 - 16:00 Uhr
Ort: IHK Potsdam, Breitestraße 2a – c, 14467 Potsdam
Kosten: 220,00 € zzgl. MwSt.
Referent: RA'in Anja Theurer Abst Brandenburg e.V.

<http://www.abst-brandenburg.de/veranstaltungen/die-neue-unterschwellenvergabeordnung-neuer-termin/>

Lieferungen und Leistungen im EU-Verfahren nach VgV beschaffen

Seminarort: IHK Potsdam, Breitestr. 2a – c, 14467 Potsdam
Termin: 14.06.2017, 09:00 – 16:00 Uhr
Referent/in: RA'in Anja Theurer
Teilnahmeentgelt: 220,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

<http://www.abst-brandenburg.de/veranstaltungen/lieferungen-und-leistungen-im-eu-verfahren-und-vgv-beschaffen-3/>

Die kompletten Seminarangebote für 2017 finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.abst-brandenburg.de/veranstaltungen/>

Beratungstage der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.

Die Beratungstage sind für Unternehmen die Mitglied einer brandenburgischen Wirtschaftskammer sind, kostenfrei. Im Übrigen erhalten Unternehmen und öffentliche Auftraggeber die Beratung gegen ein Honorar von 70,- € netto zzgl. USt./Stunde.

Datum: 15.05.2017
Ort: IHK Potsdam, Breitestr. 2a – c, 14467 Potsdam
Zeit: 09:30 – 13:00 Uhr

Datum: 19.06.2017
Ort: IHK Potsdam, Breitestraße 2a – c, 14467 Potsdam
Zeit: 09:30 – 13:00 Uhr

Ihr Ansprechpartner:

Gert Hirsch, gert.hirsch@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 12